



## Satzung

(10. Fassung)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Blasmusikfreunde Köpenick e.V.; im Folgenden kurz BFK genannt.
- (2) Sitz des Vereines ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der BFK verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Blasmusik in ihren vielfältigen Ausdrucks- und Erscheinungsformen zu fördern, der Blasmusik die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung zu sichern und ihre humanistischen Traditionen zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  1. zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für die Existenz und das Nachwachsen von Musikformationen in Berlin-Köpenick beizutragen, einschließlich der Arbeit der Musikformationen in Sektion des Vereines,
  2. ausgewählte Projekte zur Weiterentwicklung der Musik ideell, finanziell und materiell zu unterstützen,
  3. an Musikfesten, Wertungsspielen, sowie anderen Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen, Werkstätten) teilzunehmen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die Verbundenheit im Verein untereinander zu fördern,
  4. die Ausbildung von Dirigent/innen, Assistent/innen, Übungsleiter/innen und Musiker/innen unter besonderer Berücksichtigung des Nachwuchses zu fördern,
  5. das Entstehen und die Verbreitung originaler Musikkompositionen zu unterstützen,
  6. nationale und internationale Begegnungen, insbesondere die der Jugend, zu fördern und durchzuführen,
  7. die Mitglieder in musikalischen, bildungs- und kulturpolitischen Fragen zu informieren,

8. Medienpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland zu entwickeln und zu fördern,
  9. die regelmäßige Information der Mitglieder zu gewährleisten.
- (3) Der BFK vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Institutionen und Verbänden in Berlin sowie im nationalen und internationalen Rahmen.
- (4) Der Verein ist politisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen geleitet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 
- (1) Der BFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 
- (1) Dem BFK gehören an
1. aktive Mitglieder
  2. fördernde Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die zur Realisierung des Vereinszweckes gemäß Satzung beitragen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereines ideell und/oder materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

---

**Blasmusikfreunde Köpenick e.V. | [www.blasmusikfreunde-koepenick.de](http://www.blasmusikfreunde-koepenick.de) | [info@bfk-berlin.de](mailto:info@bfk-berlin.de)**

**Vorsitzender**  
Tim Wersig  
**stellv. Vorsitzende**  
Jeanette Papenthin

**Sitz**  
Regattastraße 211  
12527 Berlin

**Gerichtsstand**  
Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
Reg.-Nr. 12566 Nz

**Konto**  
Berliner Volksbank  
IBAN DE82 1009 0000 3773 2550 07  
BIC BEVODEBB

(5) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

### **§ 5 Bläserjugend des BFK**

- (1) Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb des BFK im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ihr ist bei der gesamten Vereinstätigkeit stets besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Arbeit und Organisation der Bläserjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung des BFK bestätigt.
- (3) Der/Die von der Bläserjugend gewählte Jugendvertreter/in hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand des BFK.

### **§ 6 Musikalische Arbeit**

- (1) Die Erarbeitung und Umsetzung der Rahmenbedingungen der musikalischen Arbeit erfolgt eigenständig in den durch den BFK getragenen Musikformationen. Alles Weitere dazu regelt die Ordnung der jeweiligen Musikformation.
- (2) Je ein/e aktive/r Musiker/in, der durch den BFK getragenen Musikformation, hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand des BFK. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, auf Vorschlag der jeweiligen Musikformation, durch die Mitgliederversammlung des BFK.

### **§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Alle Mitglieder erklären ihren Beitritt zum Verein schriftlich an den Vereinsvorstand des BFK, der über den Beitritt beschließt. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Bestätigung durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/in.
- (2) Die Beitrittserklärung von fördernden Mitgliedern soll Inhalt und Umfang der Leistungen enthalten, die zur ideellen und/oder materiellen Förderung der Arbeit des Vereines erbracht werden.

**Vorsitzender**

Tim Wersig  
**stellv. Vorsitzende**  
Jeanette Papenthin

**Sitz**

Regattastraße 211  
12527 Berlin

**Gerichtsstand**

Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
Reg.-Nr. 12566 Nz

**Konto**

Berliner Volksbank  
IBAN DE82 1009 0000 3773 2550 07  
BIC BEVODEBB

- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Empfehlung des Vereinsvorstandes an die Mitgliederversammlung verweigert oder entzogen werden, wenn die Mitglieder ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder haben nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, die Mitgliedschaft erneut zu erwerben.
- (5) Der Austritt von Mitgliedern ist zum Ende eines Quartals des Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des BFK haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung
  1. an Vereinsversammlungen und –veranstaltungen teilzunehmen;
  2. Anträge und Anfragen zu stellen;
  3. sämtliche ausgeschriebenen ideellen und materiellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen;
  4. sich von den Organen des Vereines kostenlos in musikalischen und satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen;
  5. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker/innen und andere Personen zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und Beschlüssen der Organe des Vereines zu folgen, sofern sie nicht § 2 Abs. 4 entgegenstehen.
- (3) Aktive und fördernde Mitglieder entrichten die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeträgen befreit.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BFK und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere
1. Beschlüsse zur Satzungsänderung;
  2. Beschlüsse zu den Ordnungen des Vereins;
  3. Bestätigung der Jugendordnung sowie der Ordnungen der vom BFK getragenen Musikformationen;
  4. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, des/der Schatzmeister/in und der Vertreter/innen der Musikformationen;
  5. die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes;
  6. Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Vereinsvorstandes;
  7. Genehmigung der Haushaltsführung und Festlegung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung;
  8. Wahl der Kassenprüfer/innen;
  9. Entscheidung über Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes oder Ablehnung einer Beitrittserklärung;
  10. Auflösung des Vereines.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied Stimmrecht, wenn es nicht mehr als drei Monate Beitragsrückstand aufweist und keine anderen finanziellen Ansprüche vom BFK an dieses Mitglied bestehen. Das Stimmrecht der aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen ist durch Kontrolle zu ermitteln und bekannt zu machen.
- (3) Fördernde Mitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder haben nur Stimmrecht, wenn die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aus einer vorhergehenden aktiven Mitgliedschaft hervorgegangen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Der Vereinsvorstand kann bei wichtigem Grund, nach eigenem Ermessen bzw. muss auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand schriftlich unter der Angabe des Ortes und der Zeit des Beginns der Versammlung, einer vorläufigen vollständigen Tagesordnung inklusive aller Anträge auf Satzungsänderung.
- (7) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen zur ordentlichen und zwei Wochen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung.

---

Blasmusikfreunde Köpenick e.V. | [www.blasmusikfreunde-koepenick.de](http://www.blasmusikfreunde-koepenick.de) | [info@bfk-berlin.de](mailto:info@bfk-berlin.de)

**Vorsitzender**  
Tim Wersig  
**stellv. Vorsitzende**  
Jeanette Papenthin

**Sitz**  
Regattastraße 211  
12527 Berlin

**Gerichtsstand**  
Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
Reg.-Nr. 12566 Nz

**Konto**  
Berliner Volksbank  
IBAN DE82 1009 0000 3773 2550 07  
BIC BEVODEBB

- (8) Anträge und Beschlussvorschläge sind dem Vereinsvorstand bis spätestens zwei Wochen vor der einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Diese sollten in einer beschlussreifen Textform (ausformuliert) eingereicht werden, so dass diese allen Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung zugestellt werden können. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand so mitzuteilen, dass der Antrag mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden kann.
- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine zwei drittel-Mehrheit, für die Auflösung des Vereines ist eine drei viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (10) Über Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den/die Vorsitzende/n und einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
- dem/der Vereinsvorsitzenden;
  - dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden;
  - dem/der Schatzmeister/in;
  - dem/der Jugendvertreter/in;
  - sowie je eine/n aktive/r Musiker/in aus jeder Musikformation, welche vom BFK getragen wird.
- (2) Der Vereinsvorstand leitet die laufende Arbeit und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vereinsvorsitzende und der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der/Die Vereinsvorsitzende sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe des Vereines. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vereinsvorstandes.
- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, kann jedoch erneut vorgelegt werden.

---

Blasmusikfreunde Köpenick e.V. | [www.blasmusikfreunde-koepenick.de](http://www.blasmusikfreunde-koepenick.de) | [info@bfk-berlin.de](mailto:info@bfk-berlin.de)

**Vorsitzender**  
Tim Wersig  
**stellv. Vorsitzende**  
Jeanette Papenthin

**Sitz**  
Regattastraße 211  
12527 Berlin

**Gerichtsstand**  
Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
Reg.-Nr. 12566 Nz

**Konto**  
Berliner Volksbank  
IBAN DE82 1009 0000 3773 2550 07  
BIC BEVODEBB

- (6) Die Amtszeit des/der Vereinsvorsitzenden, der/des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden sowie der/des Schatzmeister/in beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreter/innen der Musikformationen beträgt ein Jahr.
- (7) Der/Die stellvertretende Vereinsvorsitzende kann um ein Jahr verschoben zum Restvorstand gewählt werden.

### **§ 12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Scheidet ein Vereinsvorstandsmitglied, das nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, vor Ende seiner/ihrer Legislaturperiode aus, so kann der verbleibende Vereinsvorstand als Ersatz ein Vereinsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vereinsvorstand wählen.
- (2) Scheidet ein Vereinsvorstandsmitglied, das Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, vorzeitig aus seinem/ihrer Amt aus, so übernimmt das jeweils verbleibende Vorstandsmitglied dessen/deren Aufgaben und Pflichten bis eine Nachwahl erfolgt ist.
- (3) Beim Ausscheiden eines der beiden Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB muss binnen vier Wochen ein Ersatz im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn der Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung absehbar mehr als zwölf Wochen in der Zukunft liegt. Diese Frist kann in dem Fall auf zehn Tage verkürzt werden, wenn gleichzeitig beide Mitglieder ausscheiden, die dem Vorstand i.S.d. §26 BGB angehören. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat für den Fall des gleichzeitigen Ausscheidens beider Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB entweder durch die Mitglieder gem. § 37 BGB (Minderheitenvotum) oder durch die verbleibenden Mitglieder des Vereinsvorstandes unter Beachtung der Fristen gem. § 12 Abs. 3 zu erfolgen.

### **§ 13 Finanzielle Mittel**

- (1) Die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines werden u.a. finanziert durch
1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Spenden,
  3. öffentliche Zuwendungen,
  4. Eigenleistungen.
- (2) Der Vereinsvorstand erarbeitet den Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

---

**Blasmusikfreunde Köpenick e.V. | [www.blasmusikfreunde-koepenick.de](http://www.blasmusikfreunde-koepenick.de) | [info@bfk-berlin.de](mailto:info@bfk-berlin.de)**

**Vorsitzender**  
Tim Wersig  
**stellv. Vorsitzende**  
Jeanette Papenthin

**Sitz**  
Regattastraße 211  
12527 Berlin

**Gerichtsstand**  
Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
Reg.-Nr. 12566 Nz

**Konto**  
Berliner Volksbank  
IBAN DE82 1009 0000 3773 2550 07  
BIC BEVODEBB

- (3) Die Buch- und Rechnungsführung wird in regelmäßigen Abständen von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen mindestens einmal jährlich kontrolliert.
- (4) Über eine Auszahlung finanzieller Mittel an Mitglieder des Vereines beschließt der Vereinsvorstand und erfolgt dann nur in Form einer Aufwandsentschädigung. Die Höhe darf je Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt den doppelten Jahresbeitrag aller aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

## **§ 14 Datenschutzregelungen**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft,
  - b) das Recht auf Berichtigung,
  - c) das Recht auf Löschung,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit,
  - f) das Widerspruchsrecht und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Funktions- und Amtsträger/innen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

## § 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 01.04.2023 in Kraft.

Außer Kraft gesetzte Fassungen der Satzung:

1. Fassung vom 18.12.1991
2. Fassung vom 05.06.1999
3. Fassung vom 10.03.2000
4. Fassung vom 02.03.2001
5. Fassung vom 28.01.2005
6. Fassung vom 26.01.2007
7. Fassung vom 25.03.2017
8. Fassung vom 12.07.2017
9. Fassung vom 23.02.2019